

WINGnet Graz in OBERTAUERN -

Gamsleitn 2 oder: Wer traut sich?

Nachdem WINGnet Graz im vergangenen Winter Look In's (Hilf, Roland

11. Treffen der Wirtschaftsingenieure in Kärnten und Osttirol vom 29. November 2001 in Pörtschach am Wörthersee

Diesmal brachte uns Herr Dr. Siegfried Übeleis (Abb. 1), Notar in St. Veit, in Form eines Vortrages und anschließender Diskussion das „Wesentliche der Privatstiftung“ näher.

Elf WIV-Mitglieder des RK Kärnten und Osttirol nahmen an dieser hochinformativen Veranstaltung im Strandhotel Prüller in Pörtschach am Wörthersee teil. Die fundierten Statements und die hochkarätigen Ausführungen durch Herrn Dr. Siegfried Übeleis sowie die fachkundige Fragenbeantwortung anhand eines Privatstiftungs-Praxisfalles begeisterten uns ganz besonders.

Herr Dr. Übeleis sprach von der Privatstiftung als eine im Firmenbuch eingetragene eigentümerlose juristische Person, die lediglich Begünstigte hat. In der Regel erfolgt die Gründung mit dem gesetzlichen Mindestbetrag. Was darüber hinaus eingebracht wird, steht in der Zusatzurkunde, die aber nicht öffentlich zugänglich, dem Finanzamt allerdings gemäß § 13 KStG in bestimmten Fällen vorzulegen ist. Die Stiftung kann maximal für die Dauer von 100 Jahren errichtet, aber von den Letztbegünstigten immer wieder verlängert werden, sodass sie praktisch „ewig“ Bestand haben kann.

Dr. Übeleis betonte, dass die verbreitete Auffassung, dass vornehmlich steuerliche Gründe im Vordergrund stehen, der Praxis widersprechen. Hauptsächlich

handelt es sich um vermögensrechtliche Motive wie z.B.: Versorgung und Absicherung von Familienangehörigen, Zukunftssicherung von Unternehmungen und deren Mitarbeitern, Gemeinnützige Zwecke, schließlich die Verwaltung von Kapitalvermögen im weitesten Sinne.

Wer vornehmlich zum Zweck der Steuerersparnis eine Stiftung gründen will, muss sich das gut überlegen. Der vordergründigen Begünstigung, den progressiven Steuersatz zu vermeiden, steht die 25%ige Kapitalertragsteuerbelastung bei der Zuwendung an die Begünstigten gegenüber. Da die Stiftung vielfach nur teilweise vorsteuerabzugs-



Dr. Siegfried Übeleis

berechtigt ist, gehen oft erhebliche Vorsteuerbeträge, die durch Aufwendungen für die laufende Verwaltung des Stiftungsvermögens anfallen, verloren. Wenn außersteuerliche Gründe für eine Privatstiftung sprechen, sind die damit verbundenen steuerlichen Vor- bzw. Nachteile sorgfältig abzuwägen. Bis nämlich Erträge aus der Stiftung den Begünstigten erreichen, sind i. d. R. 50,5 % an Steuern dem Finanzamt abzuliefern. Durch eine möglichst späte Ausschüttung kann ein Steueraufschub erreicht werden. Abschließend wies Dr. Übeleis auf jene Fälle hin, für welche eine Privatstiftung sinnvoll erscheint:

- Die Erhaltung von Unternehmen und sonstigen Vermögenswerten
- Die Versorgung von Angehörigen, ohne ihnen Vermögen zu übertragen
- Die Vermeidung einer Vermögenszer-splitterung bei Erbfolge
- Die Förderung von Mitarbeitern (Arbeitsstiftung)
- Die Förderung gemeinnütziger, karitativer und kultureller Zwecke

Ob die Privatstiftung für den zu erreichenden Zweck die richtige Rechtsform darstellt, ist im Einzelfall – unter Inanspruchnahme professioneller Beratung – zu prüfen.

Dr. Hans Persoglia